

agrar

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmer

ECOVIS Agrar Ausgabe 4/2014

Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel in der Diskussion:
Was das für den Ackerbau bedeutet

Seite 2

Gewerbliche Tätigkeit

Ab dem neuen Wirtschaftsjahr gelten
andere Regeln bei der Abgrenzung

Seite 5

Vorsteuer

Für die Rückerstattung müssen hohe
formale Anforderungen erfüllt werden

Seite 8

Kajetan Leitner aus Bayrischzell,
Mandant bei Ecovis



Agrar-Perspektiven

PFLANZENSCHUTZ

Neue Herausforderungen im Ackerbau

Obwohl es noch nie so risikoarme Wirkstoffe gab wie heute, wird den Landwirten diese Möglichkeit, Ungeziefer und Unkraut zu bekämpfen und damit ihre Ernteerträge zu sichern, verloren gehen.



Kaum etwas anderes wird pauschal so negativ bewertet wie Pflanzenschutzmittel. Obwohl zu Unrecht, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es angesichts der verbraucherorientierten politischen Entscheidungen in Europa in den nächsten Jahren zum Verlust der wichtigsten Pflanzenschutzwirkstoffe aufgrund von unrealistischen Beurteilungskriterien kommen wird. Wie nun haben sich die Dinge dahin entwickelt? Ab 1970 verbannten immer wirksamere Herbizide zur Regulierung der Ungräser und Unkräuter diese Konkurrenzpflanzen von den Feldern. Als Folge stiegen die Erträge, aber im Gegenzug setzte auch ein Rückgang der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft ein. Wachstumsregulatoren verbesserten die Standfestigkeit des Getreides, was in Verbindung mit der angepassten Stickstoffdüngung immer höhere Erträge ermöglichte. Bessere Nährstoffversorgung der Pflanzen und spätere Abreife förderten allerdings auch Schadpilze und tierische Schädlinge wie beispielsweise Blattläuse.

Der Vormarsch der Pilze

Die extreme Ausweitung der Winterfrüchte zulasten von Sommerkulturen und die Konzentration auf nur wenige Zuchtsorten mit ähnlichen Eigenschaften veränderten seit 1980 den Anspruch an den Pflanzenschutz: Es wurde immer wichtiger, die epidemische Entwicklung von Pilzkrankheiten einzudämmen. Ohne wirksame Pflanzenschutzmittel verursachen aggressive Blattkrankheiten Ernteverluste bis zu 40 Prozent. Diese können heute zuverlässig verhindert werden, aber auch neue Schadpilze breiten sich aus. So sind Fusarium-Arten in Getreide, Mais und Ackergras in den vergangenen 25 Jahren zu einem großen Qualitätsproblem geworden. Durch die Bildung von Mycotoxinen im Erntegut verursachen sie eine chronische Belastung der Nutztiere über kontaminierte Futtermittel sowie des Menschen über Nahrungsmittel.

Seit 1990 verlängern Wachstumsregler und Fungizide die ertragsbildende Phase und verzögern die Abreife, sodass die Ernte später als noch vor 30 Jahren erfolgt. Der Zeitraum für die Stoppelbearbeitung nach der Ernte ist somit kürzer als früher, und der Übergang von Schadpilzen aus der Vorfrucht auf die Folgefрут wird erleichtert. Die Forderung der Praxis, vor allem Winterweizen immer früher zur Aussaat zu bringen, kollidiert mit der knappen Zeitspanne für Stoppelbearbeitung und Saatbettbereitung – eine Strohrotte ist an vielen Standorten kaum noch möglich. Aus diesem Grund sind standorttreue Schadpilze der Wurzel und der Halmbasis von Raps und Getreide so stark verbreitet wie nie zuvor und begrenzen zunehmend das Ertragspotenzial.

Wirksame Resistenzen der Kulturpflanzen fehlen bislang oder sind durch Kreuzungszüchtung nicht oder nur schwer einzubringen. Deshalb besteht ein zunehmendes Missverhältnis zwischen dem genetisch fixierten Ertragspotential von Getreide und Raps und der tatsächlichen Ernte. In der EU ist die Anzahl der Wirkstoffgruppen für den Pflanzenschutz klein geworden. Daraus resultiert zwangsläufig der wiederholte Einsatz wirkungsgleicher Pflanzenschutzmittel. Die Folgen spürt man seit dem Jahr 2000 immer stärker: Rapsschädlinge sind resistent gegen wichtige Insektizide, und Schadpilze des Getreides können mit einigen Fungizidwirkstoffen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erfasst werden. Deshalb werden die noch wirksamen Substanzen immer häufiger eingesetzt – weitere Resistenzgefahren drohen! Gegen die sich massiv ausbreitenden Ungräser im Ackerbau gibt es kaum noch



Preisgünstige Lebensmittel und prall gefüllte Regale sind nicht selbstverständlich. Das werden wir dann lernen, wenn es keinen wirksamen Pflanzenschutz mehr gibt und Erntemengen und Qualitäten zurückgehen.

wirksame Präparate, sodass in manchen Regionen bei extremem Auftreten von Ackerfuchsschwanz eine radikale Änderung der Bewirtschaftung erforderlich wird.

Teure Suche nach neuen Substanzen

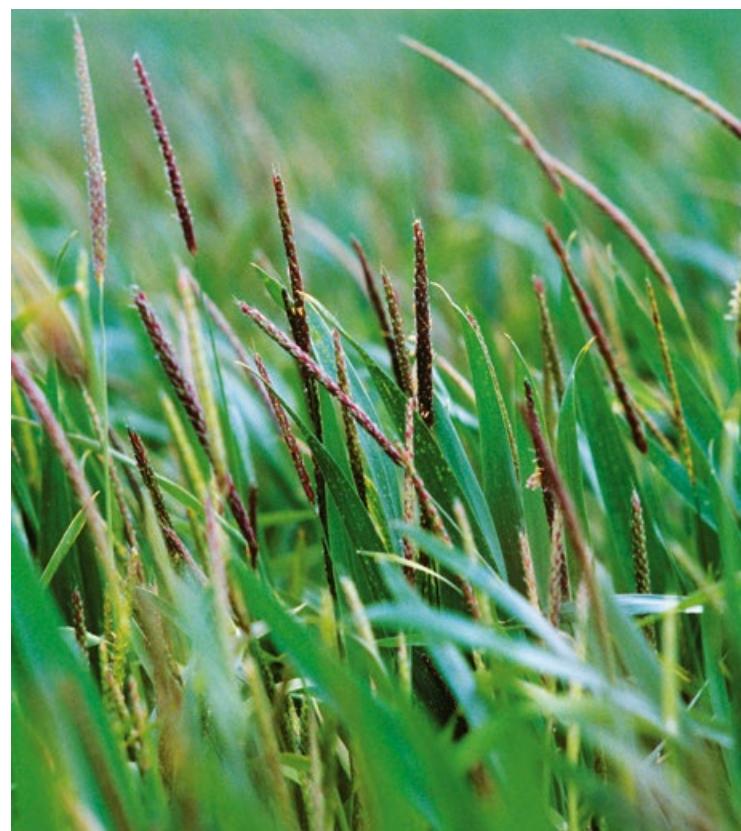
Die Anforderungen an Pflanzenschutzmittel im Rahmen der europäischen Wirkstoffzulassung (EU-VO 1107/2009) steigen immer weiter, und so sinkt seit 2010 die Erfolgsquote bei der Findung neuer Wirkstoffmoleküle nahezu ins Bodenlose. Von 100.000 geprüften Substanzen schafft es nur eine einzige, alle Kriterien zu erfüllen und nach zehn bis zwölf Jahren eine Zulassung zu erhalten. Das macht Investitionen von über 200 Millionen Euro für die Entwicklung eines einzigen Wirkstoffs erforderlich. Das von der Praxis wahrgenommene Innovationstempo verlangsamt sich deshalb zwangsläufig, und oft wird der Vorwurf laut, die Pflanzenschutzindustrie investiere zu wenig in die Forschung.

Für die bislang in der EU zugelassenen Pflanzenschutzwirkstoffe erfolgt derzeit eine grundlegende Neubewertung ihrer toxikologischen Eigenschaften. Nachdem man bisher das reale Risikopotenzial von Pflanzenschutzmitteln auf der Basis der ausgebrachten Form („Spritzbrühe“) bewertet hat, wird das in Zukunft anders. Analog zum Chemikalienrecht sollen die konzentrierten Handelspräparate auf ihr Gefahrenpotenzial geprüft und bewertet werden. Auch wenn dieser Weg aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden kann, wird er politisch

gefordert und durchgesetzt. Die Prüfkriterien stehen derzeit zwar noch nicht endgültig fest, eines ist aber ganz sicher: Nach der neuen Bewertung wird sich die Anzahl der verfügbaren Wirkstoffe drastisch verringern. Und so wird es zum Wegfall der wichtigsten Instrumente kommen, ohne dass derzeit auch nur ansatzweise Ersatz in Aussicht ist. In der öffentlichen Meinung haben Pflanzenschutzmittel in Europa den Nimbus „unerwünschter Stoffe“. NGOs (Nichtregierungsorganisationen) und Medien sorgen durch reißerische, unbegründete Negativschlagzeilen für eine erhebliche Sensibilisierung der Konsumenten, schüren die Angst der Verbraucher vor „Vergiftung“ und fordern die totale Abschaffung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Vor diesem Hintergrund steht die landwirtschaftliche Praxis vor völlig neuen Herausforderungen, denn Pflanzen lassen sich – anders als von Kritikern dargestellt – nicht allein durch die Fruchtfolge gesund erhalten!

Fazit:

Für den wirtschaftlichen Anbau von Nahrungs- und Futterpflanzen sind moderne Pflanzenschutzmittel genauso unverzichtbar wie pharmakologische Präparate in der Medizin. Durch weitere Verschärfungen in Form der unrealistischen Bewertung auf der Basis des „Null-Risiko-Prinzips“ wird eine massive Wirkstofferosion dazu führen, dass Hilfsmittel zur Sicherung der Ernten verloren gehen. Sollten sich die politischen Vorgaben nicht ändern, wird man sich auf erhebliche Rückgänge der Erntemengen und Qualitäten einstellen



Tritt der Ackerfuchsschwanz extrem auf, muss die Bewirtschaftung radikal umgestellt werden.

müssen, insbesondere bei Getreide, Kartoffeln und vielen Sonderkulturen. Die daraus resultierenden Preissteigerungen könnten dann den Verbrauchern vielleicht deutlich machen, dass prall gefüllte Supermarktregrale mit kostengünstigen Lebensmitteln nicht selbstverständlich sind! ■

Prof. Dr. Klaus Schlueter
Fachbereich Agrarwirtschaft
FH Kiel/Osterrönfeld
klaus.schlueter@fh-kiel.de



Schlechte Nachricht für viele Solaranlagenbesitzer: Sie können Mängel nur innerhalb von zwei Jahren geltend machen. Die fünfjährige Gewährleistungsfrist für Bauwerke gilt nur in wenigen Einzelfällen.

MÄNGEL AN PHOTOVOLTAIKANLAGE

Verjährung in zwei oder fünf Jahren?

Die Frage, welche Gewährleistungsfrist für Mängel an einer auf dem Dach montierten Photovoltaikanlage gilt, beschäftigt Betroffene und Gerichte.



Ein Landwirt hatte im April 2004 vom später beklagten Unternehmen die Komponenten einer Photovoltaikanlage gekauft. In der Folgezeit wurde die Anlage auf dem Dach einer Scheune montiert und in Betrieb genommen. Zunächst funktionierte auch alles einwandfrei, in der Folgezeit traten jedoch Mängel auf, die von dem Unternehmen, das die Module geliefert hatte, zurückgewiesen wurden.

Im Juli 2007 leitete der Landwirt ein selbstständiges Beweisverfahren ein, bei dem Mängel an den PV-Modulen festgestellt wurden und auf dessen Grundlage er Schadenersatz forderte. Dagegen wendete der Verkäufer Verjährung ein. Die Vorinstanzen folgten dem nicht und verurteilten den Verkäufer zur Zahlung, da Mängelansprüche gegeben seien und die fünfjährige Verjährung für Bauwerke nach Paragraph 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB nicht abgelaufen sei.

Bauwerk oder nicht?

Anders bewertete der Bundesgerichtshof (BGH). Hier entschieden die Richter, dass Mängel an PV-Anlagen wie in dem vorliegenden Fall innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden müssen. Die fünfjährige Gewährleistungsfrist gilt nur bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer Verwendung üblicherweise für einen

Bau verwendet werden. Die PV-Module waren jedoch weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune, noch sind sie für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von Bedeutung. Vielmehr dient die Anlage eigenen Zwecken, denn sie soll Strom erzeugen und für den Käufer so eine zusätzliche Einnahmequelle sein. Die Verjährungseinrede greift daher.

Erfolg hatten dagegen die Betreiber einer Tennishalle, die geklagt hatten, dass die auf dem Dach ihrer Halle installierte Photovoltaikanlage nicht die erwartete Leistung brachte. In der Berufungsinstanz entschied hier das Oberlandesgericht (OLG) München für die Kläger: Die Errichtung einer PV-Anlage ist ein Bauwerk und nach dem Werkvertragsrecht zu beurteilen, weil es sich hier um eine individuell dimensionierte Anlage handelt. Die feste Verbindung der Anlage mit einem Bauwerk, die Innenraumnutzung wesentlicher Teile, die bauliche Bedeutung für den Gebäudebestand und dessen Nutzung als Tennishalle machen die Anlage zu einem Bauwerk. Damit steht nicht der Erwerb der „Hardware“ im Vordergrund, sondern die Beratung, Planung und Montage. Bei der Beurteilung des Mangels entscheidet die Frage, ob die PV-Module tatsächlich die vertraglich vereinbarte Leistung erreichen.

Fazit:

Mit seinem Urteil (VIII ZR 318/12) im Fall des Landwirts und der verblüffend einfachen Argumentation verneint der BGH die Bauwerkseigenschaft von PV-Dachanlagen. Dies hat eine kurze zweijährige Mängelgewährleistungsfrist zu Folge. Auch wenn das OLG München dies anders beurteilt und die Bauwerkseigenschaft einer PV-Dachanlage mit fünfjähriger Gewährleistung bejaht, ist dies eine Einzelfallentscheidung, die nicht verallgemeinert werden darf. Je größer die individuelle Anpassung der Anlage an die örtlichen Gegebenheiten und der Eingriff in die Gebäudesubstanz ist, umso eher wird man die Bauwerkseigenschaft begründen können. Anlagenbetreiber werden sich aber künftig auf die zweijährige Gewährleistungsfrist einstellen müssen. ■

Stefan Reichert

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bei Ecovis
stefan.reichert@ecovis.com

Agrar-Steuerdienst

ABGRENZUNG GEWERBLICHER TÄTIGKEITEN IN DER EINKOMMENSTEUER

Im neuen Wirtschaftsjahr wird neu gerechnet

Wann der Bauer zum Gewerbetreibenden wird, dafür gelten jetzt andere Regeln: Schädliche gewerbliche Betriebseinnahmen dürfen relativ ein Drittel des Gesamtumsatzes nachhaltig nicht überschreiten.

Die Stufe zur Gewerblichkeit wurde bei Handelsumsätzen bislang erst bei Überschreiten der bekannten 30-Prozent-Zukaufsgrenze (Einkaufswert der Waren, gemessen am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebs) überschritten. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013/2014 bzw. 2014 greift auch in diesem Bereich die bereits für Dienstleistungen und überbetriebliche Maschinenvorwendungen bekannte 1/3-Umsatzgrenze. Danach dürfen die schädlichen gewerblichen Betriebseinnahmen relativ ein Drittel des Gesamtumsatzes des landwirtschaftlichen Betriebs und in der absoluten Summe 51.500 Euro nachhaltig nicht übersteigen. Im Dienstleistungsbereich ergeben sich wegen der Fortführung der 1/3-Umsatzgrenze nicht so weittragende Änderungen.

Mehr Möglichkeiten bei Dienstleistungen und Weiterverarbeitung

Erbringt ein Landwirt überbetriebliche Maschinenleistungen oder vergleichbare Dienstleistungen, darf er für die Einkommensteuer diese eigentlich gewerblichen Tätigkeiten wie bisher im Rahmen der 1/3-Umsatzgrenze noch seinem Landwirtschaftsbetrieb zuordnen. Die Unterscheidung zum alten Recht liegt darin, dass bei den Leistungen nicht mehr unterschieden wird, ob diese gegenüber anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder Nichtlandwirten (Gewerbebetriebe, öffentliche Hand oder Privatpersonen) erbracht werden. Die bislang geltende Beschränkung der Umsätze gegenüber Nichtlandwirten auf 10.300 Euro ist entfallen. Alle Dienstleistungen, egal an wen sie erbracht werden, werden für den Grenzbetrag von 51.500 Euro aufaddiert.

Die Be- und Verarbeitung eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse bleibt zunächst hinsichtlich des Begriffs des „landwirtschaftlichen Nebenbetriebs“ unverändert. Wer überwiegend eigene Produkte verarbeitet und dies die erste Tätigkeitsstufe nicht übersteigt, wie beispielsweise das Schlachten und Verkaufen von Schweinhälften, ist unverändert als Landwirt tätig. Die Vermarktung eigenherzeugter Produkte, die vom Landwirt in einer zweiten oder höheren Stufe be- und verarbeitet werden, ist ebenso wie die Be- und Verarbeitung zugekaufter Produkte eigentlich wie bisher gewerblich.

Be- und Verarbeitungen der zweiten Stufe wurden aus Vereinfachungsgründen dann aus der Gewerblichkeit

ausgenommen, wenn der Umsatz daraus 10.300 Euro nicht überstieg. Diese Grenze gibt es im Bereich des landwirtschaftlichen Nebenbetriebs ebenfalls nicht mehr. Alle an und für sich bereits gewerblichen Tätigkeiten, also die zweite und weitere Be- und Verarbeitungsstufen und die Be- und Verarbeitung zugekaufter Produkte, bleiben in der Landwirtschaft, wenn der Nettoumsatz daraus relativ 1/3 und absolut 51.500 Euro nicht überschreitet und die Veräußerung dieser Produkte im Rahmen der Direktvermarktung erfolgt.

1/3-Umsatzgrenze jetzt auch im Handel

Im Bereich der Handelstätigkeiten greifen die Abgrenzungsregelungen am heftigsten in das bisherige Recht ein. Hier galten bislang eine 30-Prozent- und eine 10-Prozent-Zukaufsgrenze. Die Zukaufsgrenze wurde bemessen am Einkaufswert der Produkte in Relation zum Umsatz des Gesamtbetriebs. Betriebstypische landwirtschaftliche Produkte konnten bis zu 30 Prozent unschädlich zugekauft werden, für Handelswaren, sofern sie der Angebotsabrundung dienten, waren zehn Prozent möglich. Hier wird das System komplett umgestellt und ebenfalls die 1/3-Umsatzgrenze eingeführt. Ohne künftige Unterscheidung, ob es sich um zugekaufte landwirtschaftliche oder gewerbliche Produkte handelt, können schädliche gewerbliche Einnahmen innerhalb der 1/3-Umsatzgrenze noch der Landwirtschaft zugeschlagen werden.

Allerdings findet die Grenze von absolut 51.500 Euro Anwendung sowohl für Be- und Verarbeitungstätigkeiten als auch für Handelstätigkeiten. Für den Bereich Dienstleistungen/überbetriebliche Maschinenvorwendung bleibt die bisherige 1/3-Umsatzgrenze zusätzlich erhalten, sodass der Landwirt die 1/3-Umsatzgrenze zweimal anwenden kann: für die Gruppe Absatz (Be- und Verarbeitung und Handel) und für die Gruppe Dienstleistungen. Absolut kann der Landwirt bei entsprechenden Tätigkeiten 103.000 Euro schädliche gewerbliche Umsätze noch in der Landwirtschaft halten. Bei kleineren Betrieben verlangt die Finanzverwaltung eine zusammengefasste Betrachtung, dass Einnahmen aus beiden Gruppen insgesamt nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen dürfen. Gerade bei Handelstätigkeiten stellt die

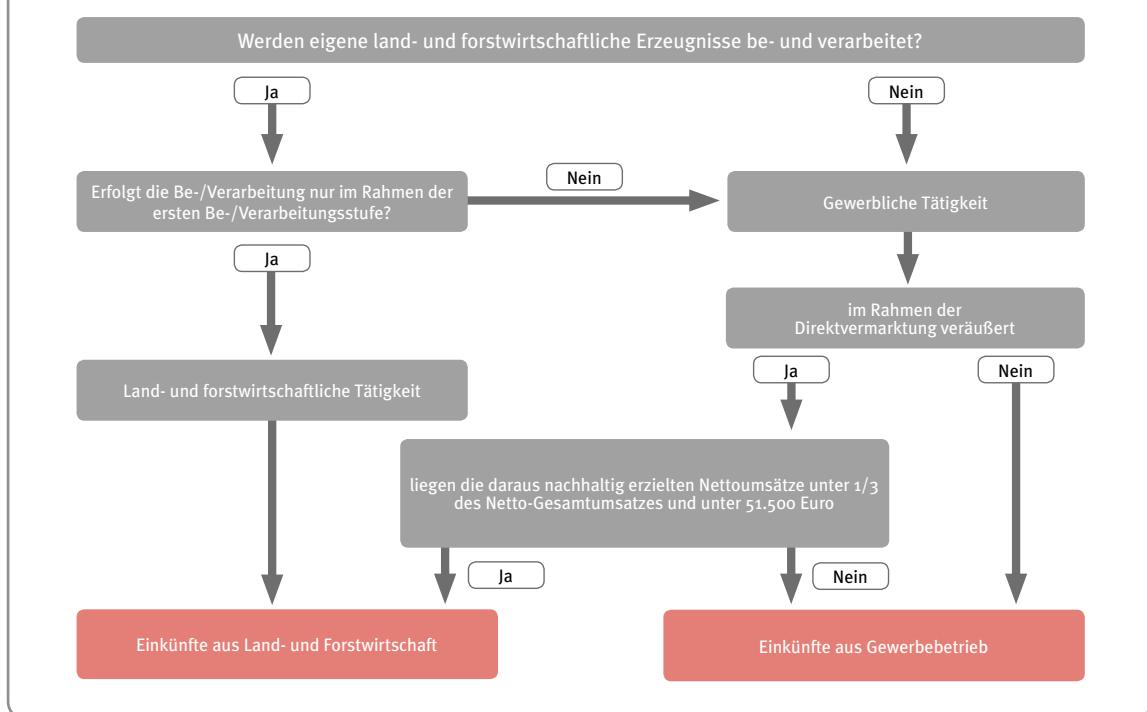
→





Da die Richtlinien erst im März 2013 verabschiedet wurden, darf die neue Abgrenzung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit erst ab 2013/2014 zulasten der Landwirte angewendet werden.

Gewerblich oder nicht? Welche Fragen das Finanzamt in Zukunft stellt



absolute Grenze von 51.500 Euro gegenüber der bisherigen 30-Prozent-Zukaufsgrenze eine erhebliche Verschlechterung dar. Vor allem Gärtnereien und Gartenbaubetriebe, die sowohl im Handel als auch im Dienstleistungsbereich tätig sind, müssen künftig genau rechnen. Bislang wurden der Umsatzanteil von Zukaufsware und der Dienstleistungsanteil in Summe der Urproduktion gegenübergestellt. Als Ergebnis war der Betrieb insgesamt als landwirtschaftlich oder als gewerblich einzustufen. Nun wird die Beurteilung heruntergebrochen auf die Ebene des einzelnen Auftrags und gefragt, ob dieser noch eine landwirtschaftliche Tätigkeit oder bereits eine gewerbliche Tätigkeit auslöst. Es können künftig landwirtschaftliche und gewerbliche Einkünfte nebeneinander vorliegen.

Noch ist Zeit zu reagieren!

Eine große Erleichterung bei der Umstellung auf die neuen Abgrenzungsregeln sind die sogenannten Grundsätze des Strukturwandels. Wenn sich Ihre bisherigen Aktivitäten nicht grundsätzlich verändern, beispielsweise durch Neubaumaßnahmen oder den Abschluss entsprechender Verträge, führt das Überschreiten der neuen Grenzen erst nach Ablauf von drei vollen Wirtschaftsjahren und damit im vierten Wirtschaftsjahr zur tatsächlichen Feststellung der Gewerblichkeit. Denn als Folge des umfangreichen

Systemwechsels hat die Finanzverwaltung die Zähler auf null zurückgesetzt für die Frage, ab wann der Landwirt mit seinen gewerblichen Betätigungen der Be- und Verarbeitung, des Handels oder mit dem Erbringen von Dienstleistungen einen neben seinen Erzeugerbetrieb trenden Gewerbebetrieb begründet. Nutzen Sie daher das erste Wirtschaftsjahr, um Ihren Betrieb und Ihre Betätigungen auf die drohende Gewerblichkeit hin zu überprüfen. Wenn Ihnen die Zahlen des ersten Wirtschaftsjahrs vorliegen, haben Sie immer noch im zweiten und dritten Wirtschaftsjahr Zeit, die Gewerblichkeit durch entsprechende Umstrukturierungsmaßnahmen zu vermeiden, oder können sich auf diese steueroptimiert einstellen.

Fazit:

Die Aspekte drohender Gewerblichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben sind vielfältig. Ob Be- oder Verarbeitung, Handel oder Dienstleistungen – immer können Einnahmen aus diesen Tätigkeiten für sich oder in der Gesamtheit zu gewerblichen Umsätzen führen. Wichtig ist, dass die landwirtschaftliche Urproduktion niemals als Gewerbebetrieb eingestuft werden kann. Lediglich bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften und -gemeinschaften bestehen hier Besonderheiten, die Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater abklären sollten.



Wer den Fiskus an der Finanzierung von Maschinen beteiligen möchte, muss einige Regeln beachten, denn die Finanzämter sehen aufgrund der Beliebtheit des Steuersparinstruments Investitionsabzugsbetrag (IAB) ganz genau hin.

INVESTITIONSBZUGSBETRAG

Geldspritze für den Maschinenkauf

Wer investieren möchte, kann das Finanzamt durch Steuerersparnis an den Kosten beteiligen. Doch nicht immer lassen sich künftige Abschreibungen mithilfe des IAB vorwegnehmen.

Erst aktuell hat sich der Bundesfinanzhof wieder mit dem Fall eines Landwirts beschäftigen müssen, der den Investitionsabzugsbetrag, kurz IAB, für die Neuanschaffung eines Mähdreschers begehrte. Das Problem war nur, dass der Mähdrescher zur Kostenoptimierung nicht allein im eigenen Betrieb verwendet, sondern mit ihm auch überbetriebliche Maschinenleistungen erbracht werden sollten. Der Umfang der Lohnrurcharbeiten überstieg dabei die Grenze zur Gewerblichkeit, womit der Landwirt in steuerlicher Hinsicht neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb auch ein gewerbliches Lohnunternehmen eröffnete. Da der Mähdrescher in beiden Betrieben eingesetzt wurde, versagte das Finanzamt den IAB.

Als Begründung führte das Amt aus, dass der IAB nur für diejenigen Wirtschaftsgüter gewährt wird, die nahezu ausschließlich in einem

Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt werden. Im Umkehrschluss fällt damit das vorgezogene Abschreibungspotenzial weg, wenn eine „außerbetriebliche Nutzung von mehr als zehn Prozent“ vorliegt. Da der Mähdrescher zu 20 Prozent in der Landwirtschaft und zu 80 Prozent im Gewerbe eingesetzt wurde, versagte das Finanzamt die Steuererstattung, da in keinem Betrieb die 90 Prozent erreicht wurden.

Die obersten Finanzrichter in München halfen dem Landwirt nun, indem sie ihm bei dieser besonderen Konstellation „ausnahmsweise“ den IAB gewährten. Auch die BFH-Richter stellten zunächst fest, dass die Aussage des Finanzamts als solches richtig ist, dass das Wirtschaftsgut in nur einem Betrieb nahezu ausschließlich verwendet werden muss. Die Fälle, in denen beispielsweise ein Pkw auch privat genutzt wird, sind zu Recht negativ zu bescheiden.

Ebenso gibt es keinen IAB, wenn die Maschine oder das Fahrzeug in verschiedenen, getrennten Betrieben des Steuerpflichtigen nebeneinander Verwendung findet. Lediglich dann, so die Richter, wenn die Maschine nur deshalb einem danebenstehenden Gewerbebetrieb anteilig zuzuordnen ist, weil aus einer einheitlichen Betätigung heraus – wegen Überschreiten der Abgrenzungskriterien – anteilig ein Gewerbebetrieb entsteht, sei es nicht gerechtfertigt, den Investitionsabzugsbetrag zu versagen.

Kein genereller Freibrief für IABs

Dieser Fall unterscheidet sich deutlich von dem Verhältnis zwischen zwei Betrieben desselben Steuerpflichtigen, die nicht als Aufteilung eines einheitlichen Betriebs angesehen werden können. Zu denken ist hier beispielsweise an einen Landwirt, ▶

Wer die Finanzspritze vom Finanzamt bekommt

- Bilanzierende Gewerbetreibende mit einem steuerlichen Eigenkapital bis zu 235.000 Euro;
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne Einnahme-Überschussrechnung und mit einem Wirtschafts-/Ersatzwirtschaftswert bis zu 125.000 Euro;
- Einnahme-Überschussrechner mit einem Gewinn bis zu 100.000 Euro;
- maximale Höhe des IAB beträgt bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten;
- den IAB gibt es nur für bewegliche Wirtschaftsgüter, auch für gebraucht gekaufte;
- Höchstbetrag aller IABs in einem Betrieb ist 200.000 Euro.





Mängel in der Rechnungsstellung schließen die Steuererstattung durch das Finanzamt grundsätzlich aus. Darum ist es wichtig, Rechnungen gleich beim Eingang daraufhin zu prüfen, ob sie alle notwendigen Daten enthalten.

der daneben noch eine Gaststätte betreibt. Im Mähdrescherfall handelt es sich aber um einen einheitlichen Betrieb, der nur durch bestimmte Tätigkeiten daneben ein gewerbliches Lohnunternehmen begründet hat. Hier gibt es den IAB. Das Herauswachsen aus der Landwirtschaft durch Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenzen ist daher unschädlich. Hat aber ein Landwirt zwei voneinander unabhängige Betriebe, beispielsweise einen Ackerbaubetrieb und eine Biogas GmbH & Co. KG, so kann ein dort erworbener Radlader, den er auch in der eigenen

Landwirtschaft verwendet, nicht zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags führen. Hier müsste der Landwirt darauf achten, dass der gewerbliche Radlader zu nicht mehr als zehn Prozent im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird. Da die Verwendungsvoraussetzung der „nahezu ausschließlichen Nutzung in einem Betrieb“ nur im Jahr der Anschaffung und im nachfolgenden ersten Wirtschaftsjahr gilt, bestehen jedoch keine Verwendungsbeschränkungen mehr ab dem folgenden dritten Wirtschaftsjahr. Ab diesem Zeitpunkt kann der Landwirt frei über

den Einsatz seiner Wirtschaftsgüter entscheiden.

Fazit:

Auch wenn durch die Rechtsprechung der Fall der überbetrieblichen Maschinenverwendung zugunsten des Landwirts gelöst wurde, bestehen unverändert hohe Anforderungen für die Erlangung des Investitionsabzugsbetrags bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern. Sprechen Sie daher Ihren steuerlichen Berater frühzeitig an, wenn Sie Investitionen planen, um den Zuschuss des Finanzamts nicht zu gefährden. ■

VORSTEUERABZUG

Oft eine reine Formsache

Wer Vorsteuern zurückerstattet haben möchte, muss dazu hohe formale Anforderungen erfüllen. Nur bei ordnungsgemäßen Rechnungen gibt es Geld vom Finanzamt.



Der Bundesfinanzhof hat mit einer aktuellen Grundsatzentscheidung den Weg zum anteiligen Vorsteuerabzug aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion für Betriebe geöffnet, die daneben mit Handel- und Dienstleistungstätigkeiten der Regelbesteuerung unterliegen. Das ermöglicht Mehrwertsteuerrückstellungen aus Aufwendungen, die beim Betriebsinhaber für Ackerbau, Viehhaltung oder beispielsweise Sondernutzungen anfallen.

Das grundsätzliche Recht auf Vorsteuererstattung heißt aber noch lange nicht, dass der Betriebsinhaber auch Geld vom Finanzamt zurückbekommt. Der Vorsteuerabzug stellt nämlich an den Landwirt in praktischer Hinsicht hohe formale Anforderungen. Gerade pauschalierende Landwirte, die bislang mit dem System der Regelbesteuerung nicht oder wenig konfrontiert wurden, sind hier betroffen, wenn sie ihre zu zahlende Umsatzsteuerschuld durch



Wer laufend darauf achtet, ob eingehende Rechnungen ordnungsgemäß sind, erspart sich hinterher viel Arbeitsaufwand und erzieht außerdem seine Geschäftspartner dazu, ordnungsgemäße Rechnungen zu stellen.

Vorsteuerbeträge kürzen wollen. Für den begehrten Vorsteuerabzug sind nicht nur Einkäufe oder der Bezug von Eingangsleistungen sowie deren entsprechende Verwendung im Betrieb für steuerpflichtige Umsätze notwendig, sondern ordnungsgemäße Rechnungen als formale Voraussetzung.

Ohne ordnungsgemäße Rechnung keine Steuererstattung

Für die große Masse seiner Aufwendungen bekommt der Betriebsinhaber sicherlich ordnungsgemäße Rechnungen. Wie man aber immer wieder feststellen muss, gibt es zum Teil erhebliche Rechnungsmängel, wenn der Landwirt Waren und Dienstleistungen im Landhandel oder von anderen Landwirten bezieht. Und die schließen die Steuererstattung vom Finanzamt aus.

Sehen wir uns als Beispiel einen Ackerbaubetrieb an, der daneben einen Hofladen betreibt. Über den Hofladen verkauft der Landwirt nicht nur selbst erzeugte Produkte, sondern auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, die er von seinen Nachbarn zukauf, und Handelswaren, die er bei den verschiedensten Geschäften erwirbt. Für die Veräußerung der Eigenerzeugnisse darf er die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, während er für die Weiterveräußerung der Zukaufsware die Regelbesteuerung anzuwenden hat. Auch aus Hofladeneinnahmen für Eigenerzeugnisse, die er vor der Veräußerung über die erste Stufe hinaus be- und verarbeitet (beispielsweise Wurst und portioniertes Fleisch), muss er Mehrwertsteuer ans Finanzamt überweisen.

Die Umsatzsteuerzahlungen aus dem Hofladen mit sieben Prozent bzw. 19 Prozent kann der Direktvermarkter grundsätzlich um die ihm in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge aus den Zukäufen, die auf die regelbesteuerte

Verkauftätigkeit entfallen, kürzen. Durch die geänderte Rechtsprechung steht ihm nun aber nicht nur der Vorsteuerabzug aus diesen Zukäufen zu, sondern zudem auch der anteilige Vorsteuerabzug aus der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit die Eigenerzeugnisse nach der gewerblichen Be- und Verarbeitung im Rahmen der Regelbesteuerung über den Hofladen veräußert werden.

Belege bereits beim Eingang prüfen

Aber sowohl für die Zukäufe als auch für die Kosten der Viehhaltung gilt die Formalie, dass für alle Ausgaben ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen müssen. Der Landwirt ist daher aufgefordert, bereits bei Bezahlung der Ware oder Eingang der Rechnungen zu prüfen, ob die Belege ordnungsgemäß sind. Als Unternehmer hat er einen Anspruch darauf, dass ihm der Lieferant vollständige und ordnungsgemäße Rechnungen ausstellt. Fehlen in der Rechnung notwendige Angaben (siehe Kasten), sollte er diese sofort zurückgeben, damit er zeitnah sicherstellen kann, dass der Vorsteuerabzug nicht gefährdet ist. Pauschalierende Landwirte, die wenig Regelbesteuerungsumsätze erwirtschaften, müssen keine monatlichen oder vierteljährigen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und lassen daher ihre Buchhaltung oft nur einmal im Jahr erstellen. Das Steuerbüro prüft dann sicherlich, welche Belege nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Auch Selbstbucher, die nur ihre Steuererklärungen vom Steuerberater machen lassen, tappen in die zeitliche Falle, dass Fehler erst sehr spät oder wegen der Fülle der Belege überhaupt nicht entdeckt werden. Hier ist es immer wieder schwierig, im Nachhinein ordnungsgemäße Rechnungen zu bekommen. Mit jeder nicht ordnungsgemäßen Rechnung aber, die sich irgendwann in der Buchhaltung findet, verliert der Landwirt bares Geld. ■

TIPP:

Was eine ordnungsgemäße Rechnung enthalten muss:

- (vollständige) Namen und Anschriften von Verkäufer und Käufer;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Leistungen;
- Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum;

- Nettobetrag (Entgelt für die Lieferung oder Leistung, ggf. nach einzelnen Steuersätzen aufgeschlüsselt);
- Mehrwertsteuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt;
- anzuwendender Steuersatz oder ggf. Hinweis auf die Steuerbefreiung;
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers;
- Ausstellungsdatum der Rechnung;
- fortlaufende Rechnungsnummer.

Agrar-Steuerfokus



Raum für Steuervorteile durch neues Reisekostenrecht

Im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung hat der Gesetzgeber die Entfernungspauschale und die Reisekosten in erheblichem Umfang überarbeitet. Die Finanzverwaltung hat die Neuregelung bereits in einem Schreiben für Arbeitnehmer kommentiert. Für den Bereich der Gewinneinkünfte und damit für land- und forstwirtschaftliche Betriebsinhaber hat das Bundesfinanzministerium bisher einen Entwurf erarbeitet.

Den Begriff der regelmäßigen Tätigkeitsstätte gibt es nicht mehr. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen künftig vor, wenn der Arbeitnehmer von seiner Wohnung aus seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Die neue Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte hat wie bisher die Begrenzung des Werbungskostenabzugs auf die Entfernungspauschale zur Folge. Wird aber der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig, handelt es sich um eine auswärtige berufliche Tätigkeit, bei der die vollen Reisekosten steuerlich absetzbar sind.

Bei Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, ist zu prüfen, ob ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufgesucht wird. Ein solches weiträumiges Tätigkeitsgebiet ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Weisung des Betriebsinhabers seine berufliche Tätigkeit typischerweise auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten Einrichtung ausübt. Das Forstrevier eines Forstarbeiters ist ein Beispiel für ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet, während ein Ackerbaubetrieb in der Regel kein weiträumiges Tätigkeitsgebiet hat, da dieser üblicherweise über eine ortsfeste Einrichtung, nämlich eine Hofstelle, verfügt. Bei einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet sind die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet

ebenfalls nur beschränkt mit der Entfernungspauschale absetzbar. Die Entfernungspauschale wird aber nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebiets angesetzt. Für weitere Fahrten innerhalb des Tätigkeitsgebiets können dagegen Reisekosten in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt für die Fahrtkosten und die Verpflegungsmehraufwendungen, die in diesem Fall zeitlich unbegrenzt absetzbar sind.

Welcher Ort als erste Tätigkeitsstätte gilt, legt im Zweifel der Arbeitgeber fest. Land- und Forstwirte können daher ihren Arbeitskräften Steuervorteile zukommen lassen, wenn sie zum Beispiel mehrere Betriebsstätten haben. Auch für die Landwirte selbst kann die Neuregelung mit Vorteilen verbunden sein, wenn sie über mehrere Betriebe oder Betriebsstätten verfügen. Diese Aspekte sollten Sie mit Ihrem steuerlichen Berater klären und prüfen, wie Sie vom neuen Reisekostenrecht profitieren können. Auch Ihren Arbeitnehmern können Sie Gutes tun, indem Sie auf deren Lohnabrechnungen und Steuererstattungen positiv Einfluss nehmen.

Umsatzsteuerfreiheit für gemeinnützige Reitvereine

Unter Berufung auf das EG-Mehrwertsteuerrecht können gemeinnützige Reitvereine unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Tätigkeiten nicht nur die Steuersatzermäßigung auf sieben Prozent, sondern auch eine gänzliche Befreiung von der Mehrwertsteuer in Anspruch nehmen. Das EU-Recht sieht vor, dass Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die das Gemeinwohl oder die körperliche Ertüchtigung oder die Erziehung von Jugendlichen fördern, mit ihren Umsätzen umsatzsteuerbefreit sind. Allerdings ist die Steuerbefreiung auf solche Leistungen begrenzt, die zur Ausübung der dazu erforderlichen Tätigkeiten unerlässlich sind. Andere Tätigkeiten, die im Wesentlichen dazu bestimmt sind, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen zu verschaffen, sind von der Steuerbefreiung ebenso ausgeschlossen wie Umsätze, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten mit von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden. Reiterhöfe und Pferdepensionsbetriebe können darüber nachdenken, ob sie in den Genuss dieser Steuerbefreiung kommen können, indem sie einen gemeinnützigen Verein errichten und diesen bestimmte Tätigkeiten bestreiten lassen.



Fördern Reitvereine das Gemeinwohl oder die körperliche Ertüchtigung oder die Erziehung Jugendlicher, können ihre Umsätze steuerfrei sein.



Für Klauenpflege 19 Prozent Mehrwertsteuer

Ein Landwirt, der als Klauenpfleger tätig ist, erbringt damit voll steuerpflichtige Dienstleistungen, die nicht dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent unterliegen. Der Streitfrage wurde aufgeworfen, weil der Landwirt der Auffassung war, dass er für seine Klauenpflegeumsätze nur sieben Prozent Mehrwertsteuer ans Finanzamt abzuführen hätte. Die Finanzrichter prüften sein Anliegen, konnten ihm aber nicht recht geben. Den reduzierten Steuersatz gibt es beispielsweise für die „Aufzucht und das Halten von Vieh“. Die Klauenpflege gehört aber als Leistung zur allgemeinen Tierpflege und nicht zu den nach dieser Vorschrift benannten Leistungen, so die Richter. Weiterhin sind Leistungen, die unmittelbar der Förderung der Tierzucht oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen, ermäßigt zu besteuern. Diese Vorschrift muss aber eng ausgelegt werden. Leistungen, die eine darauf gerichtete Leistung erst vorbereiten oder lediglich begünstigen, reichen nicht aus, da sie den begünstigten Zweck nur indirekt und mittelbar fördern. Die Klauenpflege fördert nicht unmittelbar die Tierzucht, sondern dient als allgemeine Gesundheitsmaßnahme, wie etwa auch eine hinreichende Ernährung, nur der Nutztierhaltung. Überdies werden auch die Klauen der nicht für die Tierzucht vorgesehenen Tiere gepflegt. Deshalb kann die Klauenpflege nur dem vollen Steuersatz von 19 Prozent unterworfen werden. ■

Neben der Durchführung von Turnieren und anderen Reitveranstaltungen könnte auch das Einstellen von Pferden im Rahmen einer Pferdepension als umsatzsteuerbefreit eingestuft werden. Hierzu wäre aber der Nachweis erforderlich, dass der Betrieb des Reiterhofs eng mit den satzungsmäßigen Zwecken des gemeinnützigen Reitvereins verbunden ist. Und weiterhin müsste die Forderung des EU-Mehrwertsteuerrechts erfüllt werden, dass andere mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen nicht benachteiligt werden. Der Reitverein mit seiner Pferdepension darf sich also mit seinen Aktivitäten nicht in Konkurrenzlage zu anderen Gewerbebetrieben oder auch nicht zu anderen Landwirtschaftsbetrieben befinden. Hier muss natürlich Vorsicht angemahnt werden. Ein reiner Pferdepensionsbetrieb befindet sich natürlich stets in Konkurrenz zu den benachbarten Einstellbetrieben. Findet man aber eine Begründung, nach der die gemeinnützigen Zwecke des Reitvereins nur durch die besondere Verbindung mit dem Einstellen von Pferden erreicht werden können, steht die Tür zu Umsatzsteuerbefreiung offen. Hier sind auch noch Verfahren bei den Finanzgerichten anhängig, die weitere Klarheit bringen werden.



**Ecovis auf dem Karpfhamer Fest
Vom 28. August bis zum 2. September 2014**
können Sie uns besuchen. Sie finden uns in der

Agrarhalle, Stand 6111.
Wir freuen uns auf Sie und halten kleine Überraschungen für Sie bereit.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München, Tel. +49 (0)89-58 98-107, Fax +49 (0)89-58 98-280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft)

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.